

# NIEDERSCHRIFT

## über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 21.04.2021, um 19:00 Uhr  
in der ASV-Halle Nemmersdorf

Name	Bemerkung
------	-----------

### Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

### Stadtratsmitglieder

Stadtrat Andreas Backs

Stadträtin Wencke Dorna

Stadtrat Manfred Hautsch

Stadtrat Michael Hofmann

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel

Stadträtin Andrea Lutz

Stadträtin Susanne Müller

Stadtrat Peter Nitzsche

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel

2. Bürgermeister Wieland Pietsch

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Stefan Retsch

Stadtrat Klaus Rieß

Stadtrat Christof Roß

Stadtrat Wolfgang Sahrman

Stadtrat Simon Schmidt

### Schriftführer

Bernd Dannreuther

### Zusätzlich anwesend:

Herr Walter Kießling zur Vorstellung der Vorplanung für ein Pflegeheim

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte über das Ratsinformationssystem am 14.04.2021.

Zur Sitzung bleiben die Türen der ASV-Halle aus Gründen der Durchlüftung geöffnet.

Der Vorsitzende weist für die weitere **Tagesordnung** darauf hin, dass der

TOP 3.1 „Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan mit Änderung Flächennutzungsplan auf den Flur-Nrn. 444/3 und 444 Gem. Goldkronach“

nicht behandelt werden kann, da die betroffenen Anlieger vorher gehört werden sollen.

Hierzu erhält SR Dr. Nüssel das Wort.

Dieser führt aus, dass vor einem Aufstellungsbeschluss festgestellt werden muss, inwieweit in der beabsichtigten Lage ein **Seniorenhaus** sinnvoll und machbar sei. Erst wenn diese Grundsatzaussage entschieden sei, könnte eine evtl. Planung vorgestellt oder ein anderer Standort gesucht werden.

Hinsichtlich des engen Gehsteiges, der exponierten Lage als auch der Zufahrtssituation im Winter sollte die Prüfung eines besser geeigneten Standortes nicht außer Acht gelassen werden.

Zur Bürgeranhörung erhält Frau Cornelia Löwel das Wort.

Sie regt eine Verbesserung der **Informationspolitik** an. Über laufende Projekte sollte doch umfangreicher im Mitteilungsblatt berichtet werden, da zum einen aus den abgedruckten Protokollauszügen die Zusammenhänge oftmals schwer zu verstehen seien und nicht jeder Bürger Facebook oder die Homepage der Stadt nutzen würde.

Zudem habe sie in der letzten Stadtratssitzung eine aggressive Stimmung gegenüber einzelnen Stadratsmitgliedern und auch der Presse festgestellt. Ein solches Verhalten werfe ein schlechtes Licht auf das gesamte Gremium. Sie verweist auf die Geschäftsordnung, in der der Sitzungsablauf geregelt sei. Diese sollte jedem Stadratsmitglied bekannt sein.

## TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 24.03.2021
2. Bekanntgabe von Tagesordnungspunkten aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 24.03.2021
3. Vorstellung Seniorenhaus in Goldkronach
- 3.1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan mit Änderung Flächennutzungsplan auf den Flur-Nrn. 444/3 und 444 Gem. Goldkronach
4. Alexander-von-Humboldt-Grundschule - Vergabe von Stahlbauarbeiten / Aufhebung der Ausschreibung
5. Grundsatzbeschluss PV-Freiflächenanlagen
6. Kinderkrippe Goldkronach - Containerlösung
7. Feuerwehrwesen - Anbau FF-Haus Goldkronach - Information über die weitere Vorgehensweise
8. Haushalt 2021 - Vorinformation / Kassenkreditrahmen
- 8.1. Haushalt 2021 - Vorinformation
- 8.2. Kassenkreditrahmen / Kreditermächtigung
9. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
- 9.1. Satzung Bürgerbegehren - juristische Klärung zu § 9 Abs. 1 Ziffer 5
- 9.2. Bürgerbegehren - weiteres Schreiben der Vertreterinnen
- 9.3. Dorfgemeinschaftshaus Brandholz - Sanierungskosten
- 9.4. Dorfgemeinschaftshaus Brandholz - öffentliche Nutzungen
- 9.5. Sitzungen mit Bild-/Tonübertragungen
- 9.6. Bebauungsplan "Alexander-von-Humboldt-Museumspark"
- 9.7. Verhalten in Stadtratssitzungen
- 9.8. Breitbandausbau Bundesprogramm
- 9.9. Wasserversorgung - gemeinsames Konzept des ZV Benker Gruppe

<b>Top 1</b>	<b>Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 24.03.2021</b>
--------------	--

**Sach- und Rechtslage:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.03.2021 wurde den Stadtratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zugeleitet.

SRin Müller bittet, auf der Seite 66 unter TOP 9 Buchstabe d) noch zu ergänzen:  
„Aus ihrer Sicht sind die aufgeführten Argumente keine falschen Tatsachen, sondern Einschätzungen.“

**Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.03.2021 wird mit dem in der Sach- und Rechtslage genannten Hinweis ohne weitere Einwendungen genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

<b>Top 2</b>	<b>Bekanntgabe von Tagesordnungspunkten aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 24.03.2021</b>
--------------	--

**Sach- und Rechtslage:**Digitales Klassenzimmer – Medienausstattung – Auftragsvergabe

Die Medienausstattung Los 1 wird unter Berücksichtigung des neu angebotenen Layer 3-Switch zu Gesamtkosten in Höhe von 24.938,44 € an die Firma Geuss Elektrotechnik, Grafenwöhr, vergeben.

Ebenfalls wurde das Los 2 der Medienausstattung über die Beschaffung von Notebooks einschließlich Betriebssoftware, Inbetriebnahme, Transportwagen, Deckenhalterungen bzw. Deckenplatte für Beamer, die Erstellung der Revisionsunterlagen und Übergabe als CAD-Datei sowie die Ersteinweisungen zu einem Netto-Angebotspreis von 9.064,- € ebenfalls an die Firma Geuss Elektrotechnik, Grafenwöhr, vergeben.

Das Ingenieurbüro IBIG wurde mit der weiteren Umsetzung zur Überwachung der Verkabelung und Installation der Medienausstattung beauftragt.

Alexander-von-Humboldt-Grundschule – Kücheneinrichtung

Die Kücheneinrichtung wurde nach Rückzug des ursprünglichen wirtschaftlichsten Anbieters nunmehr an den weiteren Bieter, die Firma BSK Büro + Designhaus GmbH in Bayreuth, zum Angebotspreis von 53.869,40 € vergeben.

<b>Top 3</b>	<b>Vorstellung Seniorenhaus in Goldkronach</b>
--------------	--

**Sach- und Rechtslage:**

a) Der Vorsitzende erteilt Herrn Walter Kießling von der Wertinvestprojekt165 GmbH in 31157 Sarstedt das Wort.

Dieser legt dar, dass er im Jahr 2018 angesprochen worden sei, ob das Grundstück tauglich für die Errichtung eines Pflegeheims sei. Hierzu wurde nach Abklärung der Grundstückssituation, Gesprächen mit den Investoren und Prüfung der Lage die Vorplanung mit insgesamt 78 Betten erstellt. Dieses Prozedere habe nun ca. 2 Jahre gedauert.

Die Grundstückswahl sei unter den Fachleuten als unproblematisch angesehen worden, da auch hinsichtlich der Entwässerung mit keinen allzu großen Mengen, vergleichbar mit etwa 10 bis 12 Einfamilienwohnhäusern, zu rechnen sei.

Pro Flügelbereich (Wohngruppe) sind 12 bis 15 Betten geplant. Von der Terrasse bzw. Cafeteria aus ist ein Kleingarten begehbar. Die Betten werden über drei Stockwerke verteilt, wobei zusätzlich eine Teilunterkellerung für mögliche Arzt- oder Physiopraxisräume angedacht sei. Investor, Betreiber und die Verkaufsbereitschaft der Eigentümer seien vorhanden. Es handelt sich nach deren Auffassung um ein attraktives Innerortsgrundstück, auf dem ein attraktiver Zweckbau errichtet werden könne.

Ebenso sei die Einbindung der zukünftigen Bewohner in den Ort gegeben.

b) SRin Müller bittet, noch eine visuelle Darstellung aus Sicht von der Straße aus zu fertigen, um die Höhenwirkung des Gebäudes zu beurteilen. Hinsichtlich des Lieferverkehrs und der Parkplätze habe sie Bedenken.

Herr Kießling entgegnet, dass die nach der BayBO geforderten 10 Stellplätze für das Pflegeheim sowie 5 zusätzliche für die Praxis errichtet werden. Sofern mehr Stellplätze gewünscht werden, wäre dies sicherlich möglich. Dies sei jedoch mit höheren Kosten verbunden.

SR Hofmann legt dar, dass für die Bauleitplanung die Frage nach dem Einfügen des Gebäudekomplexes offen sei. Die Ziele der Planung müssten geklärt werden. Auch er hätte für eine Entscheidungsfindung gerne eine Ansicht mit Einbeziehung der bestehenden Bebauung, um die Wirkung der drei Geschosse mit einer Traufhöhe von 9 m zu erkennen. Ohne einen entsprechenden Bebauungsplan könne kein Baurecht entstehen.

SR Löwel gibt zu bedenken, dass das 3-geschossige Gebäude in dieser exponierten Lage doch ortsbildprägend wirke. Er bemängelt die schlechte Verkehrsanbindung, die hohen versiegelten Flächen sowie die Anbindung an den hydraulisch überlasteten Kanal. Nach seiner Ansicht gäbe es in der Peuntgasse einen besseren Standort, der auch vom Städtebauplaner favorisiert worden sei.

Herr Kießling erwidert, dass natürlich auch ein anderer Standort geprüft werden könne. Er unterstreicht nochmals, dass sowohl der Investor als auch der Betreiber und auch die Grundstückseigentümer stark daran interessiert seien, das Projekt möglichst zügig umzusetzen.

SR Nitzsche verweist auf die prägende Wirkung des Gebäudekomplexes.

SR Popp ist die Klärung des Wasser- bzw. Abwasserproblems wichtig. Als ortsbildprägend sehe er eher die vorhandenen Häuser als das nunmehr angedachte Heimgebäude.

Die Erschließungssituation als auch die ortsbildprägende Wirkung seien noch vom Projektanten zu prüfen.

Herr Kießling zeigt sich offen für die von SRin Müller ins Gespräch gebrachte Durchgangsverbindung, wobei aber bestimmte Vorgaben einzuhalten wären.

Zudem sagt Herr Kießling zu, schnellstmöglich die gewünschten Unterlagen zu fertigen und sich auch das Alternativgrundstück anzusehen und auf die Umsetzbarkeit des Projektes zu prüfen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass am 27.04.2021 um 17.30 Uhr Herr Kießling noch einmal vor Ort sei, um mit den Anwohnern zu sprechen und ggf. Bedenken auszuräumen. Es bestünde auch für die Stadtratsmitglieder die Möglichkeit hieran teilzunehmen.

**Top 3.1    Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan mit Änderung Flächennutzungsplan auf den Flur-Nrn. 444/3 und 444 Gem. Goldkronach****Sach- und Rechtslage:**

Dieser Tagesordnungspunkt wird aufgrund der zu klärenden Fragen und Prüfung des Alternativstandortes nicht behandelt.

**Top 4    Alexander-von-Humboldt-Grundschule - Vergabe von Stahlbauarbeiten / Aufhebung der Ausschreibung****Sach- und Rechtslage:**

Die Stahlbauarbeiten wurden nach Klärung des Auftragswertes beschränkt ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde im Online-Portal am 19.03.2021 veröffentlicht.

Von den 10 angeschriebenen Firmen hat zum Submissionstermin 08.04.2021 lediglich eine Firma ein Hauptangebot abgegeben.

Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung der Angebote ergibt sich folgendes Bruttoergebnis:

Fa. Lutz & Wollnik, Thurnau                      89.153,61 €

In der Kostenberechnung vom 31.01.2019 war ein Kostenansatz in Höhe von 48.314,00 € brutto vorgesehen. Das vorliegende Angebot liegt damit um 40.839,61 € (ca. 85 %) über der Kostenschätzung.

Das Angebot erfüllt zwar alle in der Leistungsbeschreibung geforderten Kriterien, ist jedoch als überhöht einzuordnen.

Das Büro RSP Architektur Stadtplanung GmbH schlägt daher vor, die Ausschreibung über die Stahlbauarbeiten nach § 16 d und § 17 VOB/A aufzuheben und neu auszuschreiben.

**Beschluss:**

Die beschränkte Ausschreibung der Stahlbauarbeiten zur Sanierung der Alexander-von-Humboldt-Grundschule wird aufgrund des überhöhten Kostenangebotes (ca. 85 v.H. über der Kostenschätzung) gemäß § 16 d und § 17 VOB/A aufgehoben.

Das Büro RSP Architektur + Stadtplanung GmbH wird beauftragt, die Ausschreibung zu wiederholen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 17    Ja-Stimmen: 17    Nein-Stimmen: 0    Persönlich beteiligt: 0

**Top 5    Grundsatzbeschluss PV-Freiflächenanlagen****Sach- und Rechtslage:**

a) Seit geraumer Zeit nehmen die Anfragen zur Ausweisung von „Sondergebieten Photovoltaikanlagen“ auch in der Stadt Goldkronach zu (Aktueller Antrag 8,17 ha – Gemarkung Dressendorf).

Hierzu ist der Antrag des SR Simon Schmidt vom 19.03.2021 beigefügt.

Aus Sicht des Landschaftsbildes aber insbesondere aus landwirtschaftlicher Sicht sind derartige Anfragen durchaus kritisch zu sehen.

Die Stadt Goldkronach möchte PV-Anlagen auf Dächern favorisieren. Hierzu wurden auch bereits richtungsweisende Entscheidungen getroffen.

Dennoch wäre eine „Resolution“ bzw. eine Absichtserklärung im Rahmen der genannten Problematik insbesondere im Umgang mit externen Investoren wünschenswert.

b) Der Vorsitzende stellt nochmals die Rechtslage dar.

SR Schmidt erläutert noch einmal seinen Antrag vom 19.03.2021 (vgl. Anlage).

SR Nüssel verweist auf die vor Jahren im Ortseingangsbereich von Nemmersdorf geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage. Er favorisiere die Dachflächen-Anlagen, allerdings wären auch Freiflächen-Anlagen denkbar, wenn kein Problem mit der landwirtschaftlichen Nutzung oder dem Landschaftsbild bestünden.

Für SR Müller gehe es um die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien, wobei es bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen mittlerweile auch Kombinationen mit landwirtschaftlicher Nutzung gebe. Daher sei sie gegen eine grundsätzliche Ablehnung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Sie befürworte Einzelfallentscheidungen.

Für SR Löwel ist die Energiewende wichtig. Er sei für eine restriktive Handhabung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, aber eine grundsätzliche Ablehnung sei für ihn der falsche Weg. Nicht störende Anlagen sollten im Einzelfall möglich sein. Grundsätzlich sei der Flächenverbrauch von Photovoltaikanlagen geringer als bei Biogasanlagen.

SR Schmidt weist darauf hin, dass in unserer Region Biogasanlagen zu mehr als 60 v.H. mit Gülle betrieben werden und nicht mit angebauten Pflanzen.

SR Popp erkennt im vorliegenden Fall keine intelligente Lösung bei der Errichtung der geplanten Freiflächen-Anlage. Er sehe es als vordringlicher an, die regionale Landwirtschaft zu stärken.

#### **Beschluss:**

Die Stadt Goldkronach spricht sich im Rahmen ihrer Planungsmöglichkeiten für PV-Anlagen auf Dächern aus. Freiflächenanlagen sind - soweit rechtlich möglich – zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind sog. „Konversionsflächen“.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 2 Persönlich beteiligt: 0

### **Top 6 Kinderkrippe Goldkronach - Containerlösung**

#### **Sach- und Rechtslage:**

a) Bereits in einigen Besprechungen wurde fraktionsübergreifend gemeinsam mit den beiden Kirchengemeinden (Betreibern) die aktuelle Betreuungssituation im Kindergarten/-krippenbereich besprochen und behandelt.

Der Bedarf an Krippenplätzen ist vorhanden – dieser wurde auch beschlossen (24.02.2021).

#### Hierzu einige Eckdaten:

Die Einbeziehung der **Alexander-von-Humboldt-Grundschule** wäre aktuell mit einem Klassenzimmer möglich. Aufgrund der aktuellen Umbausituation sowie den Anforderungen im Rahmen der Corona-Pandemie ist eine kurzfristige Nutzung der Räumlichkeiten sehr erschwert. Auch wird für das kommende Schuljahr eine weitere 1. / 2. Klasse erwartet.

Der Umbau des **Lehrerwohnhauses** wäre eine langfristige Lösung. Aufgrund des Sanierungsbedarfs und der aktuellen Nutzung scheidet dies aber noch aus.

Es liegen der Stadtverwaltung einige Angebote über Containerlösungen (Kindergartengruppe) vor. Diese sind allerdings sehr kostenintensiv.

Aktuell hat sich aber die Möglichkeit ergeben, die bestehende Containeranlage aus Gefrees zu übernehmen. Diese wurde bereits mit dem Kindergartenpersonal aus unseren beiden Einrichtungen besichtigt. Hierbei handelt es sich um eine Krippengruppe für 12 Kinder.

Der Nettopreis hierfür beträgt: 105.000 Euro.

Hinzu kommen Umsetzungskosten in Höhe von ca. 15.235 Euro.

Vom Architekten Berthold Just (Bindlach) wurden mögliche Standorte der Anlage in Goldkronach geprüft und bewertet.

Der optimale Standort sollte hier noch gemeinsam mit der Kirchenverwaltung und vor allem im Hinblick auf die Kostensituation (Erschließungsmaßnahmen etc.) gefunden werden.

Die Verfügbarkeit der Anlage ist bereits zum 01.05.2021.

Hierzu laufen noch Gespräche mit dem Grundstückseigentümer zwecks einer längeren „Verweildauer“ am bisherigen Standort.

Andernfalls könnte es auch eine Zwischenlösung (mit Kosten verbunden/Umsetzungskosten) auf dem Festplatz oder dem Platz vor dem Feuerwehrhaus Goldkronach geben.

b) Der Vorsitzende unterstreicht, dass als langfristiges Ziel nur die Errichtung einer Krippengruppe in dem Gebäude der Alexander-von-Humboldt-Grundschule sein kann.

Derzeit komme aber nur die Containerlösung in Frage, da diese kurzfristig umsetzbar sei.

Nach Aussage der jetzigen Eigentümer könne der Container auch über den 1. Mai hinaus an dem bisherigen Standort bleiben.

SR Dr. Nüssel bestätigt ebenfalls die Notwendigkeit und die Verpflichtung der Stadt, eine Kinderkrippe aufgrund des vorhandenen Bedarfs zu errichten. Leider können die vorhandenen städtischen Räumlichkeiten noch nicht genutzt werden.

Als kurzfristige Lösung wäre der Container möglich, auch da dieser weiterveräußert werden könnte, sofern dieser nicht mehr benötigt werde

### **Beschluss:**

a) Die in Gefrees stehende Containeranlage der Firma Optirent wird zum Preis von 105.000 Euro (netto) übernommen. Aufgrund der Dringlichkeit und der sehr begrenzten Verfügbarkeit von gebrauchten Containern wird auf eine Ausschreibung verzichtet.

Die Kosten für eine längere Verweildauer am bisherigen Standort sind zu klären und mit einzuplanen. Im ungünstigsten Fall ist eine „Zwischenlagerung“ der Anlage in Goldkronach vorzunehmen.

b) Ein Standort ist möglichst kurzfristig aus den vorgegebenen Möglichkeiten festzulegen. Ebenfalls sind die entsprechenden Bauarbeiten und -anträge (Erschließung etc.) baldmöglichst anzugehen.

c) Eine künftige Nutzung der Schule für die Kindergartenerweiterung wird (nach Ende der Baumaßnahmen etc.) weiterhin im Auge behalten.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

<b>Top 7</b>	<b>Feuerwehrwesen - Anbau FF-Haus Goldkronach - Information über die weitere Vorgehensweise</b>
--------------	---

**Sach- und Rechtslage:**

a) Der Vorsitzende fasst in kurzen Worten das Ergebnis der Online-Besprechung zusammen. In dieser Stadtratssitzung ist kein Beschluss vorgesehen. Es muss die Möglichkeit der Diskussion noch gegeben sein.

Eine Beschlussvorlage wird spätestens in der Sitzung im Juni 2021 unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahmen erstellt werden.

Die fehlenden Abgasabsauganlagen werden beschafft. Der Vorsitzende favorisiere einen Anbau mit maximal zwei Stellplätzen.

Die Schreiben des Federführenden Kommandanten zum Feuerwehrkonzept sowie die Stellungnahmen der Feuerwehren Dressendorf und Brandholz werden hierzu ausgeteilt.

b) SR Roß bittet darum, die Absauganlage im Feuerwehrgerätehaus Brandholz solange zurückzustellen, bis das neue Fahrzeug dort untergestellt sei, damit nach den neuen Gegebenheiten nicht nochmals eine neue Absauganlage errichtet werden müsse.

Ebenso bittet er darum, die gemeinsame Stellungnahme der Feuerwehren Brandholz und Dressendorf aufmerksam zu lesen.

Letztendlich ist er der Auffassung, dass für das in absehbarer Zeit wegfallende Fahrzeug der FF Sickenreuth kein Stellplatz in dem angedachten Anbau an das Feuerwehrgerätehaus Goldkronach vorgesehen werden sollte.

<b>Top 8</b>	<b>Haushalt 2021 - Vorinformation / Kassenkreditrahmen</b>
--------------	--

<b>Top 8.1</b>	<b>Haushalt 2021 - Vorinformation</b>
----------------	---------------------------------------

**Sach- und Rechtslage:**

Es wird auf die beiliegende Anlage verwiesen.

<b>Top 8.2</b>	<b>Kassenkreditrahmen / Kreditermächtigung</b>
----------------	--

**Sach- und Rechtslage:**

a) In den vergangenen Jahren wurde jeweils in der Haushaltssatzung der Kassenkreditrahmen auf 700.000 € für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt.

Eine Änderung dieser Festsetzung kann bei rechtskräftiger Haushaltssatzung nur durch einen Nachtragshaushalt durchgeführt werden.

In der haushaltslosen Zeit gilt nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 GO der in der letzten Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall dies rechtfertigen, können auch darüber hinaus Kassenkredite aufgenommen werden.

Dies wurde im Wege einer dringlichen Anordnung nach Art. 37 GO wahrgenommen, da die kurzfristige Fälligkeit eines Grundstückspreises dies rechtfertigte.

Ebenso würde § 6 KommwEV eine Überschreitung der Höchstgrenze von 1/6 der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen zulassen (bei 7.000.000 € = 1.166.000 €).

Die Fälligkeit eines Grundstückskaufpreises hat nun zu einer Überschreitung des Kreditrahmens von insgesamt 700.000 € geführt. Dieser belief sich zum Stand 14.04.2021 auf 830.496,66 €.

Aufgrund der noch anstehenden Auszahlungen (offene Rechnungen, Löhne, Kreisumlage) wird sich bis zum Eintreffen der Wasser-/Kanalgebührenabrechnung sowie der Einkommensteuerbeteiligung für das erste Quartal 2021 Ende April 2021 der Gesamtbedarf voraussichtlich kurzfristig auf ca. 950.000 € erhöhen.

- b) Die Verwaltung ist bestrebt, nach einem Abgleich entsprechender Zinskonditionen aufgrund der Bildung des Haushaltseinnahmerestes für die genehmigte Kreditaufnahme des Jahres 2020 einen Kredit in Höhe von voraussichtlich 900.000 € in Anspruch zu nehmen, um wegen der anstehenden Investitionen und weiterer Kaufpreiszahlungen die Liquidität wieder längerfristig herzustellen.

#### **Beschluss:**

- a) Nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 GO wird im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung einer rechtskräftigen Haushaltssatzung und in Anlehnung an den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes 2020 (6.616.100 €) der für das Haushaltsjahr 2021 maßgebliche Kassenkreditrahmen auf 1.100.000 € festgesetzt.

Die dringliche Anordnung zur Begleichung von fälligen Kaufpreiszahlungen (Art. 37 Abs. 2 GO) wird insoweit anerkannt und genehmigt.

- b) Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig aufgrund des Beschlusses zur Bildung des Haushaltseinnahmerestes aus der Kreditermächtigung 2020 ein Kreditvolumen in Höhe von 900.000 € zur Sicherung der Liquidität für anstehende Investitionen zinsgünstig aufzunehmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

### **Top 9 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges**

#### **Top 9.1 Satzung Bürgerbegehren - juristische Klärung zu § 9 Abs. 1 Ziffer 5**

#### **Sach- und Rechtslage:**

In der Sitzung vom 24.03.2021 wurde in § 9 Abs. 1 Ziffer 5 HS der Halbsatz „oder vertraglichen Bindung widerspricht“ aus der Satzung herausgenommen, um diesen Passus juristisch zu klären.

- a) So ist in dem Kommentar zum Kommunalrecht Bayern (Dietlein Suerbaum) niedergelegt, dass die „Rechtswidrigkeit eines Bürgerbegehrens sich auch aus einem Verstoß gegen bestehende vertragliche Verpflichtungen ergeben kann, sofern nicht anhand konkreter Anhaltspunkte davon ausgegangen werden kann, dass sich die Gemeinde aufgrund ihrer zustehender einseitiger Gestaltungsrechte oder etwaiger Ansprüche auf Vertragsanpassung bzw. -aufhebung von den besagten Verpflichtungen lösen kann.“ Dieser Feststellung werden Urteile bzw. Beschlüsse des VGH Mannheim, VG Stuttgart und OVG Münster zu Grunde gelegt.
- b) Auch im Carl Link Kommentar zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern von Cornelius Thum ist zu Art. 18 a Abs. 9 GO Ziffer 13.09 in Rand-Nr. 8 ausgeführt, dass Ge-

meindeorgane zu dem Bürgerbegehren entgegenstehenden Entscheidungen oder zum Vollzug derartiger Entscheidungen rechtlich verpflichtet sind und eine Sperrwirkung eines Bürgerbegehrens nicht in Betracht komme.

Unter dem Begriff „rechtliche Verpflichtungen“ sind sowohl die durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung vorgegebenen, als auch die vertraglich eingegangenen öffentlichen und/oder privatrechtlichen Verpflichtungen zu verstehen.

- c) Bei bereits durchgeführten Ausschreibungen hat der BayVGH mit Beschlüssen vom 03.05.1996 sowie vom 23.04.1997 entschieden, dass selbst wenn in zulässiger Weise die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragt wurde, dies kein Grund für die Aufhebung einer Ausschreibung wäre.

Die Aufhebung der Ausschreibung ist nur unter den in spezialgesetzlichen Regelungen (z.B. VOB, VgV, UVGO) normierten Tatbeständen möglich.

Bei Ausschreibungen besteht ein Vertrauensschutz für die Teilnehmer der Ausschreibung, dass der Auftraggeber nicht leichtfertig ausschreibt und die Ausschreibung nicht aus anderen als den gesetzlich normierten Gründen endet.

Als Fazit ergibt sich, dass ohne dem genannten Halbsatz aufgrund der Rechtsprechung dennoch bestehende vertragliche Bindungen zur Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens führen können, auch wenn dies in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung nicht (mehr) aufgeführt ist.

## **Top 9.2 Bürgerbegehren - weiteres Schreiben der Vertreterinnen**

### **Sach- und Rechtslage:**

a) Der Vorsitzende informiert, dass die genannten Unterstützerinnen des Bürgerbegehrens „Keine überdimensionierte Bebauung im Außenbereich des Gemeinschaftshauses“, Frau Christine Schmidt und Frau Annegret Läkamp, mit Schreiben vom 14.04.2021 mitteilen, dass nach deren Auffassung das Informationsblatt des Bürgerbegehrens, das nicht mit eingereicht wurde und deshalb nicht Basis der Zulässigkeitsprüfung hätte sein dürfen, sämtlichen Informationen und dem öffentlichen Kenntnisstand bei Beginn der Unterschriftensammlung für das Bürgerbegehren am 12.02.2021 entsprochen hätte.

Darüber hinaus wurden Vermutungen und Meinungen geäußert und eindeutig als solche gekennzeichnet. Zur Begründung der Ablehnung wurden seitens der Verwaltung auch Sachdaten herangezogen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Bürgerbegehrens noch nicht bestanden oder nicht bekannt waren. Dies halten sie für unzulässig.

Sie fordern daher den Bürgermeister auf, den Stadtratsbeschluss vom 24.03.2021 gemäß Art. 59 Abs. 2 GO aufgrund der Amtspflicht zu beanstanden. Dies soll der Gemeinde einen unnötigen Aufwand und Kosten ersparen, die mit einer gerichtlichen Überprüfung der unzulässigen Ablehnung eines formal und sachlich eindeutigen Bürgerbegehrens verbunden seien. Im Fall der Verweigerung der Zulassung wird der Klageweg beschritten.

Ein Abdruck des Schreibens ging an die Mitglieder des Goldkronacher Stadtrates, an die Unterstützerinnen und an den Nordbayerischen Kurier, z.H. Frau Buckreus.

b) Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben hätten, welche eine erneute Behandlung im Stadtrat veranlassen hätten - weder bzgl. der durch die Verwaltung durchgeführten Prüfung, noch dem gefassten Beschluss.

Von seiner Seite ist daher keine Beanstandung oder Aussetzung veranlasst.

**Top 9.3 Dorfgemeinschaftshaus Brandholz - Sanierungskosten****Sach- und Rechtslage:**

Nachdem im Dezember 2020 die letzten Rechnungen eingegangen sind, könnte nun die Gesamtabrechnung erstellt werden.

Die ursprünglich zum Stand des Förderantrages vom beauftragten Büro RSP Architektur + Stadtplanung GmbH angegebenen Kosten in Höhe von 266.000 € haben sich auf insgesamt 404.524,20 € erhöht.

Hauptgrund für die Kostensteigerung in Höhe von ca. 138.000 € waren im Sanitärbereich und die im Eingangsbereich fehlende Gründung (ca. 62.000 €).

Ebenfalls waren in der ursprünglichen Kostenkalkulation weder der Einbau einer mobilen Trennwand (ca. 13.000 €) noch die Einschaltung zusätzlicher Fachplaner (Statiker/Haustechnik mit ca. 11.600 €) vorgesehen.

Die insgesamt zu niedrige Pauschale von 16 v.H. für die Nebenkosten (+ 24.000 €) sowie die aus 2017 stammende Kostenschätzung entpuppten sich als nicht markt- bzw. vorhabensgerecht, so dass hiermit die restlichen „Kostensteigerungen“ erklärt werden müssen (ca. 27.000 €).

Es wird nun versucht, den ursprünglichen Förderbetrag in Höhe von ca. 84.000 € auf insgesamt 200.000 € (Obergrenze der Förderung für einfache Dorferneuerungen) in Anspruch zu nehmen.

**Top 9.4 Dorfgemeinschaftshaus Brandholz - öffentliche Nutzungen****Sach- und Rechtslage:**

Auf Nachfrage von SRin Lutz legt der Vorsitzende dar, dass eine öffentliche Nutzung / Vermietung weiterhin gewollt sei. Lediglich bei der ersten Nutzung, einem Polterabend, habe es Schwierigkeiten gegeben.

Eine zukünftige Vermietung werde wohl mit gewissen Einschränkungen versehen werden.

SR Löwel regt an, die Nutzungsregelungen sollten doch jetzt aufgestellt werden, solange coronabedingt eine Vermietung nicht möglich sei. Polterabende sollten grundsätzlich ausgeschlossen werden, normale Familienfeiern aber nicht.

**Top 9.5 Sitzungen mit Bild-/Tonübertragungen****Sach- und Rechtslage:**

SR Löwel fragt nach, inwieweit die noch ausstehenden Informationen für die Behandlung seines Antrages nun vorlägen.

Der Vorsitzende legt dar, dass ein entsprechendes Angebot für eine praktikable Lösung von der Living Data angefordert wurde. Bereits jetzt weist er darauf hin, dass dieses nicht die „High-End-Lösung“ enthalten werde.

**Top 9.6 Bebauungsplan "Alexander-von-Humboldt-Museumspark"****Sach- und Rechtslage:**

SR Löwel bittet um Auskunft, wann der bereits für Januar 2021 zu behandelnde Bebauungsplan nun wieder dem Stadtrat vorgelegt werde.

Mittlerweile bezweifle er aufgrund des Zeitfortschrittes, dass eine Umsetzung ohne Zuschussverlust noch möglich sei.

Der Vorsitzende entgegnet, dass sofern der beauftragte Landschaftsplaner die Unterlagen soweit habe, für Mai 2021 die weitere Behandlung im Stadtrat vorgesehen sei.

#### **Top 9.7 Verhalten in Stadtratssitzungen**

##### **Sach- und Rechtslage:**

2. Bgm. Pietsch legt aufgrund der Wortmeldung von Frau Cornelia Löwel (Bürgeranhörung) dar, dass er in der letzten Sitzung bei bestimmten Punkten sehr emotional reagiert habe. Er bittet hierfür um Nachsicht und entschuldigt sich für seinen Umgangston.

#### **Top 9.8 Breitbandausbau Bundesprogramm**

##### **Sach- und Rechtslage:**

Die Nachfrage von SR Rieß wird vom Vorsitzenden insoweit beantwortet, als dass geplant ist, die weiteren Erschließungsarbeiten bis Ende 2021 / Anfang 2022 abzuschließen. Dies sei die letzte Auskunft des im Landratsamt Bayreuth mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragten Fachbereiches.

#### **Top 9.9 Wasserversorgung - gemeinsames Konzept des ZV Benker Gruppe**

##### **Sach- und Rechtslage:**

Auf Anregung von SR Popp legt der Vorsitzende dar, dass Anfang Mai die Studie in einer Online-Sitzung vorgestellt werde. Dann ist auch bekannt, wie hoch der Anteil der Stadt Goldkronach sei. Eine Behandlung bzw. Beschlussfassung könne dann im Stadtrat auch zu der Kostenfrage erfolgen.

.....  
Vorsitzender

.....  
Schriftführung